

STADT WERMELSKIRCHEN

**31. Änderung
des Flächennutzungsplans
„INDUSTRIEGEBIET ELBRINGHAUSEN“**

BEGRÜNDUNG

TEIL 2: Umweltbericht

Stand: November 2022

gemäß § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB

Verfahrensstand: Offenlage

erstellt in Zusammenarbeit mit:

Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur Dipl.-Ing. Ilona Haacken | Gertrudisstr. 18 | 42651 Solingen

Inhalt

<u>1. Einleitung</u>	1
1.1 Belange des Umweltschutzes	1
1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 31. FNP-Änderung	2
<u>2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes</u>	3
2.1 Fachpläne	3
2.2 Fachgesetze	5
<u>3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</u>	6
3.1 Flächenverbrauch	6
3.2 Landschaft / Ortsbild	6
3.3 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	7
3.4 Klima/Luft	8
3.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz)	9
3.6 Boden	10
3.7 Wasser	11
3.8 Kultur- und Sachgüter	11
3.9 Wechselbeziehungen	12
3.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	12
<u>4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)</u>	13
<u>5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</u>	14
5.1 Flächenverbrauch	14
5.2 Landschaft / Ortsbild	14
5.3 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	14
5.4 Klima/Luft	15
5.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz)	15
5.6 Boden	16
5.7 Wasser	16
5.8 Kultur- und Sachgüter	16
5.9 Wechselwirkungen	16
<u>6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten</u>	17
<u>7. Zusätzliche Angaben</u>	17
7.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	17
7.2 Maßnahmen zur Überwachung der planungsbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen	17
<u>8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung</u>	18
Referenzliste der Quellen	21

Abbildungen

Abb. 1	Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 31. FNP-Änderung	2
Abb. 2	Regionalplan	3
Abb. 3	Landschaftsplan	4
Abb. 4	Schutzwürdige Biotope und Biotopverbund	4
Abb. 5	Klimatope gemäß FIS Klimaanpassung NRW	8

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 mit der letzten Änderung vom 10. September 2021 stellt die rechtliche Grundlage für die Durchführung der Umweltprüfung dar.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes in angemessener Weise verlangt werden kann.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 31. Flächennutzungsplanänderung „Industriegebiet Elbringhausen“ wird der vorliegende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung und 2. Teil der Begründung erstellt. Zusammenfassend werden darin die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet, wozu frei verfügbare Daten (z.B. Fachinformationssysteme im Internet), von der Stadt Wermelskirchen zur Verfügung gestellte Unterlagen sowie Fachgutachten herangezogen worden sind. Insbesondere werden die Ergebnisse aus dem im Parallelverfahren durchgeführten Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ berücksichtigt, der Anlass für die 31. FNP-Änderung ist.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Die sich daraus ableitenden notwendigen Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der einzelnen Umweltbelange sollen in den nachgelagerten Planungen und Zulassungsverfahren berücksichtigt werden.

Die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes richten sich nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c sowie Anlage 1 des BauGB.

1.1 Belange des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die zu betrachtenden Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 7 Punkt a-j BauGB aufgelistet. *Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wermelskirchen von vornehmlich ausgeschlossen werden kann, wird nachfolgend darauf hingewiesen.*

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
- b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete.

- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.
- e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt.

- f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
- g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines gemäß Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebietes, für das zur Schaffung von Planrecht die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes notwendig wird. Gemäß Lärmaktionsplan (2021) werden Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet nicht ausgelöst. Abfall oder Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.

- h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor.

- i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.
- j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Störfälle / Gefahrstoffe], die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Angaben zu Störfallbetrieben liegen nicht vor.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 31. FNP-Änderung

Die Stadt Wermelskirchen beabsichtigt im räumlichen Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Industriegeriet Elbringhausen“ die Schaffung neuer Gewerbegebiete. Dadurch wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegeriet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung vorbereitet.

Gemäß dem seit 1992 rechtswirksamen FNP ist im rund 0,9 ha großen Geltungsbereich der 31. FNP-Änderung (entspricht Ergänzungsfläche Bebauungsplan) Waldfläche dargestellt und liegt innerhalb des Landschaftsplans „Wermelskirchen“ des Rheinisch-Bergischen Kreises.

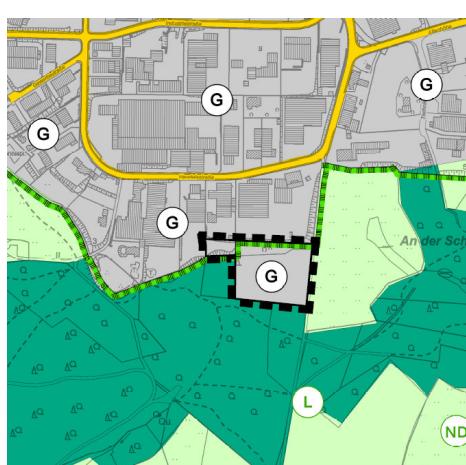


Abb. 1
Übersichtsplan mit Geltungsbereich
der 31. Flächennutzungsplanänderung

2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Gemäß der Anlage 1 (Nr. 1 b) sind im Umweltbericht die in **Fachplänen und Fachgesetzen** festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange im Verfahren berücksichtigt wurden, darzulegen.

2.1 Fachpläne

Aus Fachplänen können ggf. konkrete räumliche Zielsetzungen für das jeweilige Plangebiet entnommen werden.

Regionalplan

Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Unmittelbar angrenzend ist ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

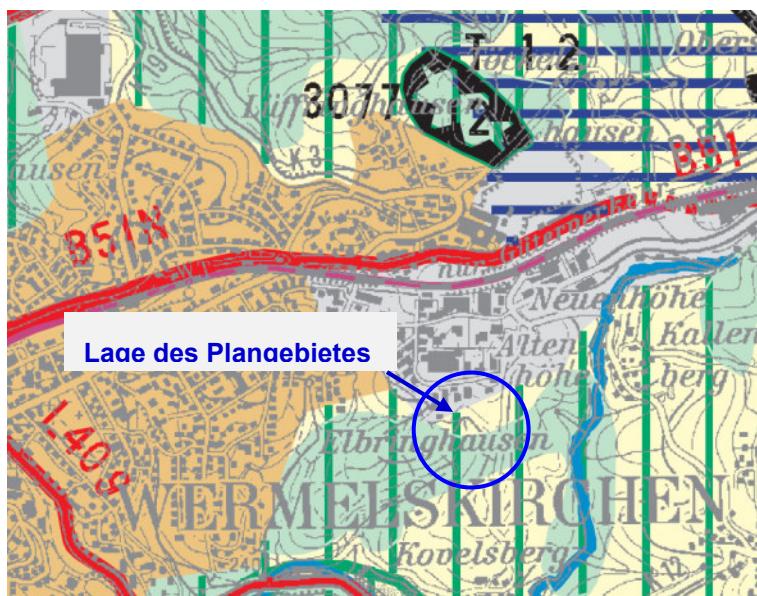


Abb. 2 Ausschnitt aus dem Regionalplan

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Industriegeriebiet Elbringhausen“ liegt fast gänzlich im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Wermelskirchen“ des Rheinisch Bergischen Kreises (rechtskräftig seit November 2016). Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet L 2.2-07 „Seitentäler des Eifgenbaches mit Laubwäldern an den Hängen“ erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsbild prägenden sowie strukturreichen Gehölz und Waldbeständen, Wiesen- und Weiden in

Hangflächen sowie Obstbaumbeständen und naturnah ausgeprägten Siefentälchen und auf Grund seines großen Erholungswertes.

Im gesamten Geltungsbereich stellt der rechtsgültige Flächennutzungsplan Wald dar.

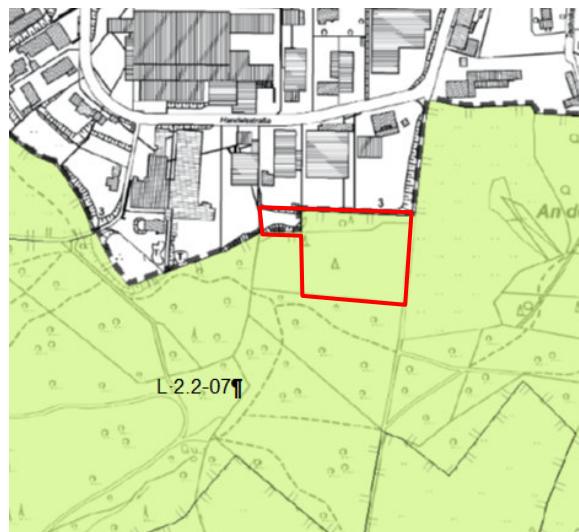


Abb. 3 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan „Wermelskirchen“ des Rheinisch Bergischen Kreises mit Kennzeichnung des Plangebietes

Fachinformationssystem des LANUV

Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen innerhalb der 300m-Schutzzone keine Natura 2000-Gebiete.

Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Industriegeriet Elbringhausen“ liegt in keiner Fläche des Biotopkatasters und grenzt auch nicht direkt an solche Flächen an.

In den südlichen Randbereichen wird das Plangebiet von einer Biotopverbundfläche überlagert. Es handelt sich um „Quellbereiche und Oberlauf des Eifgenbaches mit Talhangzonen“ (LANUV-Objektkennung VB-K-4809-005).

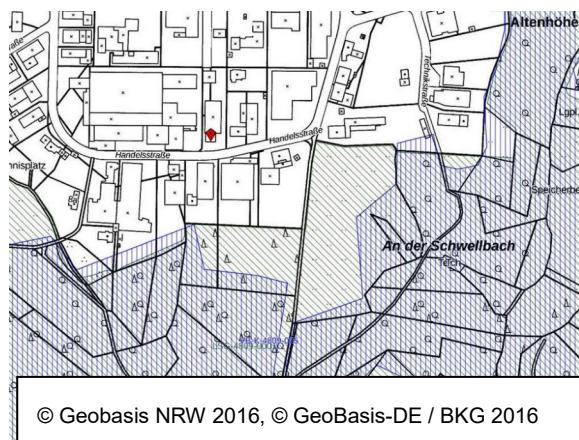


Abb. 4 Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Biotope in NRW mit Biotopverbundflächen (blau) im Landschaftsschutzgebiet (grün) (ohne Maßstab)

2.2 Fachgesetze

Darüber hinaus ist den gesetzlichen Grundlagen wie z.B. dem Baugesetzbuch, dem Landesnaturschutzgesetz und dem Denkmalschutzgesetz Rechnung zu tragen.

Eine ausführliche Darstellung dieser Gesetze und der Berücksichtigung im Planverfahren erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“, der im Parallelverfahren zur 31. FNP-Änderung aufgestellt wird.

Die Maßnahmen zur Erreichung der Umweltschutzziele werden in diesem Bebauungsplanverfahren geregelt (s. Kap. 5).

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario) sowie Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose)

3.1 Flächenverbrauch

Ausgangssituation (Basiszenario)

Der ca. 0,9 ha große Geltungsbereich der 31. FNP-Änderung liegt derzeit im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Die dort vorhandene Waldfläche ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegeriebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung sieht auf der Fläche der 31. FNP-Änderung die Festsetzung von GI vor mit der GRZ 0,8, wobei rd. 0,36 ha als Übergang zur Waldfläche landschaftsgerecht bepflanzt werden.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Auswirkungen in Bezug auf den Flächenverbrauch zu erwarten.

3.2 Landschaft / Ortsbild

Ausgangssituation (Basiszenario)

Der Landschaftsraum am Ortsrand, in dem sich die zu überplanenden Waldflächen befinden, wird stark von den sonstigen angrenzenden Wald- und Grünlandflächen geprägt. Nördlich grenzen dicht bebaute bzw. durch Verkehrsflächen stark versiegelte Gewerbegebiete an. Aus der Blickrichtung von der Landschaft aus auf den Ortsrand tragen randliche Gehölzstreifen oder der Wald selbst zur Eingrünung der Gewerbegebiete bei.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Die GI-Flächen im Geltungsbereich werden auf neu terrassiertem Gelände entwickelt. Dazu wird der Ortsrand durch eine neue, zu begrünende Böschung mit einer max. 3 m hohen Aufschüttung in Richtung des Waldes verschoben. Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung können die visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild mindern, indem die Ränder des Gewerbegebietes durch Gehölzpflanzungen eingegrünt werden. Der entfallende Waldstandort wird an anderer Stelle im Stadtgebiet von Wermelskirchen durch Umwandlung von Grünland oder Fichtenwald in Laubwald im Verhältnis 1:1 ersetzt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass teilweise negative, aber nicht erhebliche Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbildbild zu erwarten sind.

3.3 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Freizeit und Erholung

Ausgangssituation (Basiszenario)

Im Geltungsbereich der 31. FNP-Änderung befinden sich keine Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen. Der asphaltierte Wirtschaftsweg am östlichen Rand dient der land- bzw. der forstwirtschaftlichen Nutzung. Es gibt keine ausgewiesenen Wander- oder Radwege. Eine Nutzung im Rahmen der Erholung dürfte nur in geringem Umfang durch Anwohner, Mitarbeiter der Gewerbegebiete oder Ortskundige stattfinden. Der für die ruhige Erholung nutzbare Landschaftsraum wird durch die Gewerbe- und Siedlungsgebiete von Elbringhausen räumlich begrenzt. Teilweise sind Beeinträchtigungen durch Verkehrs- oder Betriebslärm vorhanden.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Da eine Änderung des öffentlich nutzbaren Wegenetzes nicht stattfindet, sind in dieser Hinsicht keine planungsbedingten Auswirkungen auf die Erholungsnutzung zu erwarten. Die Attraktivität des Landschaftsraums wird vermindert. Durch Regelung im Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung erfolgen Festsetzungen zu Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen (u.a. Eingrünung der Gewerbeflächen) die den planungsbedingten Attraktivitätsverlust im Landschaftsraum mindern.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion zu erwarten sind.

Immissionen durch Lärm und Gewerbe

Infolge der Planung zur Änderung und Ergänzung von Gewerbeflächen ist keine Überschreitung von Lärmimmissionswerten zu erwarten, die einen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen auf den angrenzenden Flächen auslösen. Schutzbedürftige Nutzungen (außer Betriebswohnungen) sind nicht vorhanden oder geplant.

Immissionen durch Schadstoffe (Störfälle)

Störfallbetriebe im Umfeld der 31. FNP-Änderung sind nicht bekannt und werden nicht neu zugelassen.

Immissionen durch Kampfmittel

Zurzeit liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich der 31. FNP-Änderung vor.

Geologische Gegebenheiten (Erdbeben)

Das betreffende Stadtgebiet von Wermelskirchen ist der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen.

Altlasten

Über das Vorkommen von Altlasten im Geltungsbereich der 31. FNP-Änderung „Industriegeriet Elbringhausen ist zur Zeit nichts bekannt, wohl aber über Altlasten auf der nordwestlich angrenzenden GI-Fläche. Die Flurstücke 628 und 686 Gemarkung Oberhonnef, Flur 8, sind im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen gem. § 8 Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - LBodSchG - erfasst. Bei der vorliegenden Altlast handelt es sich um Altablagerungen, die vermutlich aus einem ehemaligen Hammerwerk stammen.

Bei Bodenuntersuchungen im Rahmen eines Hydrogeologischen Gutachtens (Fülling, Stand 23.06.2022) wurden im östlichen Geltungsbereich südlich der vorhandenen Böschung nur der natürlich gelagerte Boden ohne Fremdbestandteile angetroffen. Altlasten sind hier nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen

Insgesamt kann festgestellt werden, dass erhebliche negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit nicht zu erwarten sind.

3.4 Klima/Luft

Ausgangssituation (Basiszenario)

Dem Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV 2020) kann entnommen werden, dass der FNP-Änderungsbereich mit den vorhandenen Waldflächen als Klimatop „Grünfläche“ mit hoher thermische Ausgleichsfunktion“ dargestellt ist, im Osten grenzen Grünlandflächen mit geringer thermische Ausgleichsfunktion an. Das nördlich angrenzende Gewerbegebiet ist dem Klimatop Siedlung mit einer „thermisch günstigen“ Situation zuzuordnen. Es handelt sich dabei um den Bebauungs- und Freiflächentyp – Industrie und Gewerbe, dicht bebaut und hoch versiegelt, mit dem Umgebungstyp Landwirtschaft.

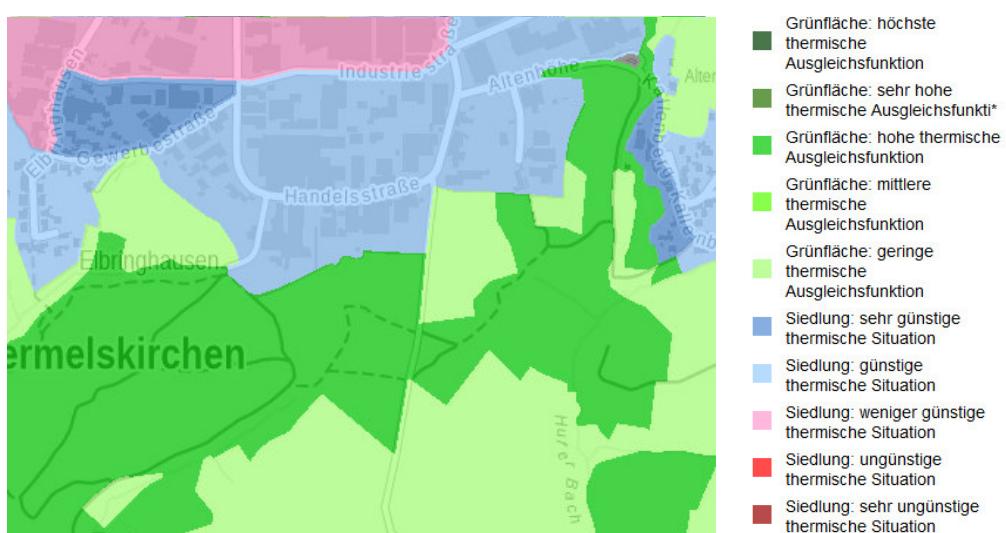


Abb. 5 Klimatope gemäß FIS Klimaanpassung NRW, Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter Verwendung von Daten von © GeoBasis-DE/BKG 2020, © Geobasis NRW 2020, © LANUV 2020

Aufgrund des Klimawandels wird davon ausgegangen, dass die durchschnittlichen Jahrestemperaturen in NRW aufgrund von Klimaprojektionen bis zur Mitte des Jahrhunderts zwischen 0,7 und 1,7 Grad Celsius gegenüber dem Zeitraum von 1971 bis 2000 ansteigen werden. Sehr ungünstige thermische Situationen mit einem erwarteten Anstieg ab 1 Grad Celsius werden gemäß der Klimaanalyse NRW als Klimawandel-Vorsorgebereiche dargestellt. Insbesondere hier sollen Ausgleichs- und Vorsorgemaßnahmen zur Minderung der Hitzebelastung der Bevölkerung vorgenommen werden, um einer Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Auf kommunaler Ebene sind nur bis 10 % der Bevölkerung von Wermelskirchen von einer ungünstigen und sehr ungünstigen thermischen Situation betroffen, was der günstigsten Stufe bei der Klimaanalyse entspricht. Das Plangebiet ist bei der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse nicht als Klimawandel-Vorsorgebereich eingeordnet.

Auf regionaler Ebene liegt der Bereich einschließlich der weiteren Umgebung nach der „Karte der Planungsempfehlungen Regionalplanung“ im Bereich „Kaltlufteinzugsgebiet“ mit sehr hoher Priorität.

Hinsichtlich der lufthygienischen Situation liegen für das Plangebiet keine Daten vor.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Über die 31. Änderung des Flächennutzungsplans wird planerisch die Entwicklung von Gewerbeflächen auf bisher als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellten Flächen vorbereitet. Damit wird bezogen auf den Geltungsbereich der FNP-Änderung eine erhebliche relative Neuversiegelung ermöglicht. Lokalklimatisch folgt daraus insbesondere an strahlungsintensiven Sommertagen eine bodennahe Überwärmung bzw. die Entstehung von Bodenwärmeeinseln. Eine Minderung der negativen Auswirkungen erfolgt durch geeignete Festsetzungen im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung.

Im Zusammenhang mit der 31. Flächennutzungsplanänderung sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

3.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz)

Natur und Landschaft - Eingriffsregelung

Ausgangssituation (Basisszenario)

Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich auf Flächen für die Forstwirtschaft.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Nach der 31. Flächennutzungsplanänderung wird im Plangebiet eine gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Dieses führt zum weitgehenden Verlust der Biotopfunktion der bisherigen Flächen für die Forstwirtschaft. Die im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen können den Verlust der Biotopfunktion nur teilweise vor Ort ausgleichen. Deshalb sind Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle vorgesehen bzw. es erfolgt

eine Abbuchung vom Ökokonto des Rheinisch-Bergischen Kreises. Eine detaillierte Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung zu entnehmen.

Fauna

Ausgangssituation (Basisszenario)

Infolge der Umwandlung von Wald in Gewerbefläche kommt es zum Verlust bzw. zur Beeinträchtigung planungsrelevanter Tierarten. Um mögliche, für Tiere und Pflanzen nach den Artenschutzbestimmungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich des 31. Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens kritische Konflikte auszuschließen, wurde eine Artenschutzvorprüfung (ASP I) - auch für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung - durchgeführt (HAACKEN Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur. Solingen, 22.07.2022).

Dadurch soll vermieden werden, dass im späteren Planungs- und Zulassungsverfahren artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erteilt werden können und die Planung damit unzulässig ist.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit der Bauleitplanung werden Hinweise zu Artenschutzmaßnahmen in den parallel zur 31. FNP-Änderung aufzustellenden Bebauungsplan „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung“ aufgenommen.

Dabei handelt es sich um zwingend erforderliche besondere Artenschutzmaßnahmen (Beschränkung von Bauzeiten außerhalb der Brutzeit, ggf. ökologische Baubegleitung während der Brutzeit).

Vorsorglich werden zur möglichst weitgehenden Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten in der ASP I Maßnahmen empfohlen, die insbesondere die Lebensraumsituation von Baumhöhlen und Gebäude nutzenden Vogel- und Fledermausarten sicherstellen (Erhaltung von Bäumen und Gehölzen, Anlage von Höhlen und künstlichen Habitaten).

Die 31. Flächennutzungsplanänderung „Industriegebiet Elbringhausen“ verursacht insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz).

3.6 Boden

Ausgangssituation (Basisszenario)

Der Geltungsbereich der 31. FNP-Änderung erstreckt sich auf Flächen, die bisher als Flächen für die Forstwirtschaft genutzt wurden und bisher nicht oder nur gering anthropogen überformt wurden. Eine Ausnahme bilden die Böschungen an der nördlichen Grenze, die im Zuge der Terrassierung der nördlich angrenzenden Gewerbegebiete angelegt wurden und mit Wald oder Vorwald bestockt sind. Ansonsten sind die natürlichen Bodenfunktionen kaum eingeschränkt. Im Geltungsbereich der 31. FNP-Änderung befinden sich keine schutzwürdigen Böden. Gemäß den Angaben im Geoportal NRW kommen im Plangebiet Braunerden vor, die in ihrer Schutzwürdigkeit nicht bewertet wurden.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Die Planung bereitet eine Terrassierung des Geltungsbereichs der 31. FNP-Änderung mit bis zu ca. 3 m hohen Böschungen vor. Es werden Bodenflächen überschüttet oder (teil-) versiegelt, wodurch es zum Verlust natürlicher Bodenfunktionen kommt.

Mit der Inanspruchnahme der bisher forstwirtschaftlich genutzten und weitgehend ungestörten Flächen im Geltungsbereich der 31. FNP-Änderung sind naturgemäß erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

3.7 Wasser

Ausgangssituation (Basisszenario)

Innerhalb des Geltungsbereiches der 31. FNP-Änderung „Industriegebiet Elbringhausen“ befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer.

Ca. 74 m südlich befindet sich eine Quellmulde, die zu einem namenlosen Nebenbach gehört.

Grundwasser wurde im Rahmen von Sondierungen zu hydrogeologischen Gutachten (FÜLLING) unmittelbar östlich des Plangebietes bis in 2 m Tiefe nicht angetroffen. Es ist bei den örtlichen Verhältnissen erst in größerer Tiefe im geklüfteten Fels zu erwarten.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzzone.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Die Planung führt zu einer Neuinanspruchnahme von unversiegelten Flächen, die naturgemäß eine Bedeutung für die Grundwasserneubildungsrate haben. Negative Auswirkungen auf die unterhalb liegende Quellmulde sind nicht ganz auszuschließen. Durch Entfall des südlichen Teils von Flurstück 376 wurden die Auswirkungen bereits wesentlich gemindert. Des Weiteren wird die weitgehende Vermeidung und Minderung der negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch geeignete Festsetzungen im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung geregelt. Es ist insbesondere die Versickerung des auf den Dach- und Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen. Dieses erfolgt z.B. in Sickergräben (Rigole aus Kies oder mit Kunststoffspeicherelement). Überschüssiges Niederschlagswasser soll über einen Verteilergraben in eine Grünfläche im Plangebiet (Böschung) abgeleitet und dort breitflächig versickert werden.

Das Schmutzwasser der vorhandenen Bebauung wird im vorhandenen Kanalnetz abgeleitet.

Die 31. Flächennutzungsplanänderung „Industriegebiet Elbringhausen“ verursacht insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

3.8 Kultur- und Sachgüter

Ausgangssituation (Basisszenario)

Über Bodendenkmäler im Plangebiet ist nichts bekannt. Baudenkmäler liegen nicht vor.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Die Umsetzung der Planung führt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zum Verlust eines schützenswerten Bodendenkmals. Ein vorsorglicher Hinweis im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung soll sicherstellen, dass bei Erdarbeiten auftretende Funde gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) zu sichern und zu melden sind.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplans verursacht nach heutigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

3.9 Wechselbeziehungen

...zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Menschen, Kultur- und Sachgüter) (gem. BauGB § 1 Absatz 6 Nummer 7 i)

Ausgangssituation (Basisszenario)

Es bestehen allgemein bekannte und nicht außergewöhnliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Diese werden im Umweltbericht zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung beschrieben.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Es ist davon auszugehen, dass über die allgemein bekannten Zusammenhänge zwischen den Schutzgütern hinaus im Plangebiet keine besonderen Wechselwirkungen vorhanden sind.

Durch die Umsetzung der 31. Flächennutzungsplanänderung sind erhebliche sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern nicht zu erwarten.

3.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Gemäß Anlage 1 BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) Halbsatz 2 b) ff) sind kumulative Wirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu berücksichtigen.

Erhebliche negative kumulative Auswirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet oder grenzüberschreitend darüber hinaus im Zusammenhang mit anderen Planvorhaben sind nicht bekannt.

Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Die Fläche wird im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ohne die hier vorgelegte FNP-Änderung als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung wird der Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zugrunde gelegt.

Entsprechend den Darstellungen im FNP käme es zu keiner Nutzungsänderung und damit auch zu keiner Terrassierung des Geländes und einer gewerblichen Bebauung. Die Fläche wäre wie bisher unversiegelt. Es gehen auch keine Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Hinsichtlich der abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser und Klima und Luft) sind ebenso keine Veränderungen in Zukunft zu erwarten. Auch das Landschaftsbild erfährt keine wesentliche Änderung. Mit nachteiligen Veränderungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist nicht zu rechnen.

Bei einer unveränderten planungsrechtlichen Situation bleiben die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auch die Wechselwirkungen unverändert, falls die 31. Flächennutzungsplanänderung „Industriegeriet Elbringhausen“ nicht umgesetzt würde.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

5.1 Flächenverbrauch

Es wird durch die 31. FNP-Änderung eine Inanspruchnahme bisher unverbrauchter Flächen für die Forstwirtschaft im Umfang von rund 0,9 ha vorbereitet. Da hierdurch zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und Eingriffe in die Schutzgüter stattfinden werden, sind eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie Maßnahmen zur Kompensation außerhalb des Plangebietes notwendig. Die entfallende Waldfläche ist im Verhältnis 1:1 an anderer Stelle zu ersetzen.

Der Nachweis des ökologischen Ausgleichs mit Zuordnung zum Eingriff, die Sicherung der Maßnahmen sowie die Maßnahmen zum Waldersatz werden durch die Aufstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans sichergestellt. Die Regelung erfolgt in dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung.

5.2 Landschaft / Ortsbild

Im Zuge der parallel zur 31. FNP-Änderung erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung werden Maßnahmen zur Minderung der visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild festgesetzt. Dabei handelt es sich um eine intensive waldrandähnliche Eingrünung der Ränder des Gewerbegebietes durch Gehölzpflanzungen, insbesondere durch eine flächige Bepflanzung der gesamten Aufschüttungsböschung.

5.3 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Freizeit und Erholung

Die Minderungen der Freizeit- und Erholungsfunktion, die aufgrund der 31. FNP-Änderung vorbereitet wird, bezieht sich in erster Linie auf eine Minderung der Attraktivität des Landschaftsraums in der Umgebung des Plangebietes.

Durch Regelung im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung erfolgen Festsetzungen zu Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen zur Eingrünung der Gewerbeflächen kann dieser planungsbedingte Attraktivitätsverlust im Landschaftsraum gemindert werden.

Lärm

Mit dem Planvorhaben sind keine Überschreitungen von Lärmimmissionswerten zu erwarten. Maßnahmen zum Lärmschutz sind nicht erforderlich.

Immissionen durch Schadstoffe (Störfälle)

Störfallbetriebe im Umfeld des Bebauungsplans sind nicht bekannt und werden nicht neu zugelassen. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Immissionen durch Kampfmittel

Zurzeit liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich der 31. Flächennutzungsplanänderung vor.

Über den Umgang mit möglichen Kampfmittelfunden z.B. bei Erdarbeiten erfolgt ein entsprechender Hinweis in den textlichen Festsetzungen und der Begründung des parallel aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung.

Geologische Gegebenheiten (Erdbeben)

Das betreffende Stadtgebiet von Wermelskirchen ist der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen. Hinweise zur Bauausführung in Hinsicht auf den Grad der Erdbebengefährdung erfolgen im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung.

Altlasten

Über das Vorkommen von Altlasten im Geltungsbereich der 31. FNP-Änderung ist zurzeit nichts bekannt.

5.4 Klima/Luft

Im Rahmen des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung werden auch klima- und lufthygienisch wirksame Maßnahmen festgesetzt. Etwa mit der großflächigen Pflanzung von waldartigen Gehölzstrukturen, der Beschränkung versiegelter Flächen auf ein bestimmtes Maß (GRZ 0,8) und der offenen Versickerung von Niederschlagswasser können auftretende, negative Auswirkungen auf das Gelände klima gemindert werden.

Als weitere Anpassungsmaßnahmen gegen die Auswirkungen des Klimawandels werden gemäß LANUV (Hitzeangepasste Quartiersplanung in Nordrhein-Westfalen: INKAS-NRW) Dächer mit hohem Rückstrahlvermögen (Albedo) und Dachbegrünungen empfohlen.

Bei der Festsetzung hinsichtlich der Dacheindeckung sind Ausnahmen für die Nutzung regenerativer Energien zulässig.

5.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz)

Natur und Landschaft - Eingriffsregelung

Der Nachweis des Ausgleichs der Eingriffe in Natur und Landschaft (Biotope) durch Kompensationsmaßnahmen zur Festsetzung im Bebauungsplan wird durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung sichergestellt.

Eine detaillierte Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen ist dem LBP bzw. dem Umweltbericht zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Fauna

Gemäß den Ergebnissen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I) werden Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Hinsicht auf planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten gemäß § 44(1) 1 bis 4 BNatSchG nicht ausgelöst, wenn besondere Artenschutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung) durchgeführt werden. Die Regelung erfolgt über Hinweise zum Artenschutz in dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung.

5.6 Boden

Im Rahmen des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung erfolgen Hinweise zu bodenschutzwirksamen Maßnahmen und zu einer bodenschonenden Bautätigkeit.

5.7 Wasser

Die Ableitung von klärflichtigem Niederschlagswasser erfolgt über einen Anschluss an das bestehende Kanalnetz. Ansonsten besteht im Plangebiet eine Verpflichtung zur örtlichen Versickerung von Niederschlagswasser oder der ortsnahen Einleitung in ein Gewässer nach § 44 (1) LWG-NRW. Die Regelung der Maßnahmen erfolgt über Hinweise im Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung.

5.8 Kultur- und Sachgüter

Über Bodendenkmalfunde ist nichts bekannt. Es wird in dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung darauf hingewiesen, dass im Falle von Bodendenkmalfunden im Rahmen von Erdarbeiten gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) die Arbeiten sofort einzustellen sind und die zuständige Denkmalbehörde zu verständigen ist.

5.9 Wechselwirkungen

Zur Vermeidung von möglichen, jedoch nicht erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern dienen die zu den einzelnen Umweltbelangen genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich.

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeit wäre die Verfolgung der bisherigen Bauleitplanung zu nennen. Diese würde gemäß dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan die Erhaltung der Waldfläche im vorsehen.

Die von den Eigentümern der Grundstücke angestrebte Erweiterung von Gewerbevlächen im Zuge des parallel aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 20 „Industriegeriebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung wäre damit nicht möglich. Eine Prüfung von Alternativflächen auf Fremdgrundstücken wäre unter den gegebenen Umständen nicht zielführend.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich zum jetzigen Planungsstand nicht ergeben. Es liegen geeignete Grundlagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Planung vor (s. Referenzliste der Quellen).

7.2 Maßnahmen zur Überwachung der planungsbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Sie können sich ergeben durch

- eine falsche Umsetzung eines Planes,
- eine unsichere Prognose oder
- unvorhersehbare Wirkungen.

Ziel der Umweltüberwachung ist also die Prüfung durch die Stadt Wermelskirchen als Träger der Planungshoheit, ob bei der Durchführung der Planung Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen in der Erstellung des Umweltberichtes nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind.

Es sind aktuell keine Monitoring-Maßnahmen vorgesehen. Spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft der 31. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 20 „Industriegeriebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung wird dann eine Überprüfung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen empfohlen.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Gemäß dem seit 1992 rechtswirksamen FNP ist im Geltungsbereich der 31. FNP-Änderungen „Industriegebiet Elbringhausen“ Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt, weshalb die aktuelle planerische Zielsetzung zur Entwicklung von Gewerbegebäuden nicht aus dem rechtsgültigen FNP entwickelt werden kann. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung aufgestellt, der Kompensationsmaßnahmen und Waldersatzmaßnahmen auch außerhalb des Geltungsbereichs der 39. FNP-Änderung beinhaltet.

Es wurden für die einzelnen Umweltbelange jeweils die folgenden Betroffenheiten durch die Planung festgestellt:

Flächenverbrauch - nicht erheblich

Ein Flächenverbrauch erfolgt auf rund 0,9 ha im 31. FNP-Änderungsbereich, der hier gemäß dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan Wald darstellt. Es wird der Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung planerisch vorbereitet, der ein GI mit GRZ 0,8 festsetzt sowie auf insgesamt 50 % (rund 0,45 ha) Flächen eine waldrandähnliche Anpflanzung von Bäumen und Gehölze sowie eine straßenbegleitende Grünfläche.

Der Verlust von 0,9 ha Wald kann durch Ersatzpflanzungen an anderer Stelle im Verhältnis 1:1 kompensiert werden.

Landschafts- bzw. Ortsbild - nicht erheblich

Der stark von der freien Landschaft geprägte Ortsrand wird infolge der 31. FNP-Änderung durch die Erweiterung der Gewerbegebäuden südlich in Richtung des Waldes verschoben. Kompensationsmaßnahmen im Zuge der parallel zur 31. FNP-Änderung erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung mindern die visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Insgesamt sind durch die Planung nicht erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild zu erwarten.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung - nicht erheblich

Die Freizeit- und Erholungsfunktion wird nach Umsetzung der Planung nicht eingeschränkt. Der für die ruhige Erholung nutzbare Landschaftsraum kann infolge von gewerblicher Nutzung visuell und durch Verkehrs- oder Betriebslärm geringfügig beeinträchtigt werden. Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen zur intensiven Eingrünung, die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung geregelt werden, mindern den planungsbedingten Attraktivitätsverlust im Landschaftsraum.

Insgesamt ist von nicht erheblichen Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion auszugehen.

Planungsbedingte Immissionen (Lärm, Schadstoffe) sind nicht zu erwarten. Infolge der Beachtung von Vorschriften zu Kampfmitteln und Geologischen Gegebenheiten (Erdbeben) im Bebauungsplanverfahren können negative Auswirkungen so weit als möglich gemindert oder vermieden werden.

Klima/Luft - nicht erheblich

Über die 31. Flächennutzungsplanänderung wird planerisch die Entwicklung von Gewerbegebäuden auf bisher als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellten Flächen vorbereitet. Durch die Zunahme des Versiegelungsgrades steigt in Hinsicht auf das Lokalklima die Wahrscheinlichkeit von Überwärmung. Eine Minderung der negativen Auswirkungen erfolgt durch geeignete Festsetzungen zur Grünordnung sowie zur Versickerung von Niederschlagswasser im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung.

Hinsichtlich der lufthygienischen Situation liegen für das Plangebiet keine Daten vor.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz) - nicht erheblich

In der 2022 durchgeföhrten Artenschutzworprüfung (ASP I) zur 31. FNP-Änderung wurde festgestellt, dass infolge der Planung Verbotstatbestände gemäß § 44(1) Abs. 1 bis 3 BNatSchG in Hinsicht auf planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten nicht erfüllt werden. Durch Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und ggf. eine ökologische Baubegleitung können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen ausgeschlossen werden. Die Regelung erfolgt über Hinweise in dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung. Der Verlust von Biotopen wird ausgeglichen über die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan, die durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan geregelt werden.

Boden - erhebliche nachteilige Auswirkungen

Infolge der 31. FNP-Änderung ist durch die Planung mit einer starken Versiegelung und einem hohen Verlust an natürlichen Bodenfunktionen zu rechnen. Sonstige unvermeidbare Bodeneingriffe können durch einen sorgsamen Umgang mit dem Boden und Beachtung der bestehenden Vorschriften weitestgehend gemindert werden. Dazu erfolgen Hinweise in dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung.

Bei einer Inanspruchnahme von weitgehend natürlichen, aber nicht schutzwürdigen Böden auf einem Waldstandort ist insgesamt von erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Wasser - nicht erheblich

Die Planung führt zu einer Neuinanspruchnahme von unversiegelten Flächen, die naturgemäß eine Bedeutung für die Grundwasserneubildungsrate haben. Negative Auswirkungen auf die unterhalb liegenden Quellen und Fließgewässer sind nicht auszuschließen.

Zur weitgehenden Vermeidung und Minderung der negativen Auswirkungen sind in dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung verpflichtend gemäß § 44 (1) LWG-NRW und 55 (2) WHG verschiedene Festsetzungen von Maßnahmen zur Versickerung vorgesehen. Ansonsten wird das gesamte Plangebiet an das bestehende Kanalnetz angeschlossen.

Kultur- und Sachgüter - nicht erheblich

Bei der Durchführung der Planung ist nach derzeitigem Kenntnisstand kein Verlust eines schützenswerten Bodendenkmals zu erwarten. Ein vorsorglicher Hinweis im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung soll sicherstellen, dass bei Erdarbeiten auftretende Funde gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) zu sichern und zu melden sind.

Wechselbeziehungen - nicht erheblich

Das Ausmaß von planungsbedingten Veränderungen ist bei den einzelnen Schutzgütern beschrieben und die Erheblichkeit bewertet. Erhebliche negative kumulative Auswirkungen zwischen den Schutzgütern im Geltungsbereich oder grenzüberschreitend darüber hinaus sind nicht bekannt bzw. zu erwarten.

Natura 2000-Gebiete - nicht betroffen

Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete.

Umgang mit Abfällen und Abwässern - nicht betroffen

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie - nicht betroffen

Es besteht keine Betroffenheit, da die Planung dazu dient, Erweiterungen im Gewerbebestand rechtlich möglich zu machen.

Landschaftspläne, sonstige Plänen - nicht erheblich

Der ca. 0,9 ha große Geltungsbereich der 31. FNP-Änderung liegt bis auf 910 qm im Nordwesten innerhalb eines gemäß Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebietes, für das zur Schaffung von Planrecht die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes notwendig wird.

Der Lärmaktionsplan (2021) bezieht sich nicht auf Flächen des Plangebietes. Abfall- oder Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität - nicht betroffen

Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor (in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden).

Referenzliste der Quellen

- 01 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl I S. 4147) geändert worden ist
- 02 Fülling Beratende Geologen GmbH, Remscheid:
 - Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser. Stand 15.10.2020, 4.10.2021
 - Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser – Hydrogeologisches Gutachten. Stand 23.06.2022.
- 03 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- 04 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)
- 05 Geologischer Dienst NRW
 - Karte der Erdbebenzone, URL: <https://www.geoportal.nrw/suche> [25.07.2022]
 - Karte der schutzwürdigen Böden in NRW
URL: <https://www.geoportal.nrw/themenkarten> [22.02.2021]
- 06 HAACKEN Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur:
 - Artenschutzvorprüfung (ASP I) zum Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung und zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans. Solingen, 16. März 2021, mit Nachtrag v. 22. 07.2022.
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet Elbringhausen“ 2. Änderung und Ergänzung. Solingen, 19. September 2022.
- 07 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW):
 - Klimatope:
URL: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> [22.07.2022]
<https://www.lanuv.nrw.de/klima/klimaanpassung-in-nrw/fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen/hitzeangepasste-quartiersplanung>
 - Sach- und Grafikdaten aus Downloads von <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/> [22.07.2022]
- 08 Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (Stand 28.4.2014). Hrsg.: Bezirksregierung Köln
URL: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_koeln/karten/show-zeich.php?10x23 [07.02.2019]
- 09 RICHTER-RICHARD, Planungsbüro: Lärmaktionsplan 3. Runde. Im Auftrag der Stadt Wermelskirchen. Aachen, Juni 2021. URL: <https://www.wermelskirchen.de/planen-bauen/umgebungslaerm-laermaktionsplanung/lap-runde-3/> [22.07.2022]
- 10 Rheinisch-Bergischer Kreis: Rheinisch-Bergischer Kreis:
 - Landschaftsplan „Wermelskirchen“ (Stand 06/2016), URL: <https://rbk3.rbkdv.de/MapSolution/apps/app/client/applpl> [22.07.2022]
- 11 Stadt Wermelskirchen:
 - Flächennutzungsplan (Stand Juni 1992), Auszug aus dem Datenportal der Stadt Wermelskirchen, Internetrecherche v. Juni 2022 <https://www.wermelskirchen.de/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung/flaechennutzungsplan/>
 - mündliche und schriftliche Mitteilungen bis September 2022
 - Stellungnahmen zur 1. Trägerbeteiligung des Bebauungsplanverfahrens im Oktober 2009
 - Stellungnahmen zur erneuten frühzeitigen Trägerbeteiligung des Bebauungsplanverfahrens im April 2021

12 Stadtplanung Zimmermann GmbH:

- Bebauungsplan-Entwurf (M 1:500). Köln, 13.9.2022
- Begründung v. 29.08.2022
- mündliche und schriftliche Mitteilungen zum Bebauungsplanverfahren bis September 2022